

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Stadtplanungs- und -bauamt
Ansprechpartner/in: Frau Carolin Ingenfeld
Telefon: 06105 - 938 - 831
E-Mail: bauamt@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 25. Februar 2021

Veröffentlichung der Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 25. Februar 2021

Das **Regierungspräsidium Darmstadt** hat in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde darum gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben: "Mörfelden-Walldorf - Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes", Bahn-km 62,457 bis 67,177 der Strecke 4010 Mannheim – Frankfurt Sportfeld in der Stadt Mörfelden-Walldorf;

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Planes (§ 73 Absatz 8 VwVfG)

Die DB Netz AG hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die Lärmsanierung an Schienenwegen innerhalb der Stadt Mörfelden-Walldorf beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse und der dadurch von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen, haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen der Planunterlagen ergeben:

- Verlängerung der bahnlinken (westlichen) Lärmschutzwand (LSW) 1 im Stadtteil Mörfelden auf insgesamt 1.506 m bis nördlich der Wohnbebauung Walldorfer Weg (km 63,963)
- Optimierung des Verlaufs der LSW 2 im Bereich zweier Privater Grundstücke in Mörfelden, so dass diese nicht mehr von der Maßnahme betroffen sind
- Erhöhung des Anteils transparenter Wandelemente hinter den Bahnsteigen in den Bahnhöfen Mörfelden und Walldorf auf durchgängig 2x0,75 m von Oberkante LSW
- Berücksichtigung der Planung zukünftiger Bahnsteigverlängerungen um jeweils 10 m in den Bahnhöfen Mörfelden und Walldorf
- Abgetreppte Gestaltung bei der Anordnung transparenter Wandelemente in Bereichen auf die LSW 3 zulaufender Anliegerstraßen im Stadtteil Walldorf
- Berücksichtigung der Planung einer städtischen Radwegbrücke neben der Eisenbahnüberführung km 66,686 über die Hermann-Löns-Straße im Stadtteil Walldorf; Überführung der LSW 3 auf einem Sonderbauwerk anstelle des vorhandenen abgängigen Radwegstegs

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom

1. März 2021 bis 31. März 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. März 2021 bei dem Mörfelden-Walldorf im Rathaus Mörfelden (Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf, 1. Obergeschoss, Vorraum von Zimmer 122) und im Rathaus Walldorf (Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, 1. Obergeschoss, Foyer vor dem Stadtverordnetensitzungssaal) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zur Stadtverwaltung können die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06105-938831 oder per E-Mail an bauamt@moerfelden-walldorf.de, eingesehen werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **14. April 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der

Stadt Mörfelden-Walldorf schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Einwendungen erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadt Mörfelden-Walldorf unter der Telefonnummer 06105-938831 (E-Mail bauamt@moerfelden-walldorf.de) oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125503 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der geänderten Pläne im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auch auf den von der **Planänderung** zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit den vorherigen Auslegungen bewirkten Veränderungssperren bestehen fort. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 13. Januar 2020 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. III 33.1-66 c 10.01/5-2020

Mörfelden-Walldorf, 25.02.2021

Thomas Winkler, Bürgermeister